

Stiftungssatzung für die „Geschwister Haselberger´sche Stiftung“

in der Stadt Traunstein

Präambel

Mit Urkundennummer 727/1989 des Notariats Dr. Ullrich in Traunstein hat Frau Maria Haselberger-Obermaier am 22.03.1989 der Stadt Traunstein Teile ihres Vermögens zum Zweck der Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung überlassen.

In der Urkunde heißt es:

„Es ist der Wille der Übergeberin, dass der Ertrag der vertragsgegenständlichen Grundstücke alten und mittellosen Bürgern der Stadt Traunstein zu Gute kommt, wobei es im Ermessen der nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien der Stadt stehen soll, wem Erträge im Einzelnen zufließen sollen.

Für diese nicht rechtsfähige Stiftung soll folgende Satzung gelten:

1. Die Stiftung führt den Namen „Geschwister Haselberger´sche Stiftung“.
2. Zweck der Stiftung ist es, alten und mittellosen Bürgern der Stadt Traunstein Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eine Unterstützung zu gewähren, die nach Ermessen der nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien der Stadt gewährt und verteilt wird. Gedacht ist sowohl an einmalige Zuwendungen in besonderen Notfällen, als auch an Dauerleistungen.“

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.03.1989 wurde die Schenkung durch die Stadt angenommen.

Eine gesonderte Satzung wurde bisher nicht beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Geschwister Haselberger´sche Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Traunstein, Stadtplatz 39. Sie ist eine nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftung des öffentlichen Rechts i.S. von Art. 84 GO in der Verwaltung der Stadt Traunstein.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch die Gewährung von Zuwendungen an hilfebedürftige Bürger der Stadt Traunstein verwirklicht. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nrn. 1, 2 und 6 AO für die Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke und für die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für bedürftige Behinderte im Rahmen des Stiftungszwecks an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe gemäß § 58 Nrn. 1, 2 und 6 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Erben sowie die Stadt Traunstein erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vermögen ausgestattet. Das Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Stadt Traunstein treuhänderisch zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist unter Berücksichtigung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stadt darf das Grundstück Flst. Nr. 846/28 der Gemarkung Traunstein nicht veräußern; eine Nutzung darf nur im Rahmen eines Erbbaurechtes erfolgen. Die Stadt überprüft im Abstand von 3 Jahren, ob der Anspruch auf Entschädigungszahlung nach Seite 10 Nr. 8 der Urkunde Nr. 727/1989 des Notariats Dr. Ullrich in Traunstein besteht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Andere Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Die Vermögenserträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Über die Gewährung von Zuwendungen und die Weitergabe von Mitteln gem. § 2 Abs. 2 entscheidet das nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat Traunstein zuständige Organ. Die Stiftung unterliegt wie die Stadt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen, kann die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn in der Endausstattung zwei Jahre lang ein Mindestvermögen von 5.000 Euro nicht erreicht wird.
- (5) Für Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Stadtrat zuständig.

§ 6

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Traunstein, welche es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8
Grabpflege

Nach dem Tod der Übergeberin hat die Stadt Traunstein aus den Erträgen der Stiftung die Haselberger'sche Grabstätte so lange wie möglich zu erhalten, instand zu setzen sowie zu pflegen. Zu den Festtagen ist die Grabstätte durch die Gärtnerei Schub zu schmücken (siehe S. 9 Nr. 10. der Urkunde Nr. 727/1989 des Notariats Dr. Ullrich in Traunstein).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.1989 in Kraft.

Traunstein, den 31.03.2018

Stadt Traunstein



Christian Kegel

Oberbürgermeister

